



Andelfingen



Humlikon



Adlikon

FUSION AHA

Abstimmung über die Eingemeindung der politischen Gemeinden Adlikon und Humlikon in die politische Gemeinde Andelfingen

Beleuchtender Bericht und Zusammenschlussvertrag für die
Urnenabstimmung vom 28. November 2021

Bitte aufbewahren: Der beleuchtende Bericht und Zusammenschlussvertrag für die Urnenabstimmung vom 28. November 2021 wird allen Stimmberechtigten nur einmal per Post zugestellt.

Inhaltsverzeichnis

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	3
<hr/>	
ÜBERSICHT BEHÖRDENANTRÄGE	4
<hr/>	
1 ERLÄUTERUNGEN ZUR VORLAGE	5
<hr/>	
a Ausgangslage	5
b Eingemeindungsprozess	6
c Projektorganisation und Vorgehen	7
2 UMSETZUNG UND AUSWIRKUNGEN DER EINGEMEINDUNG	8
<hr/>	
a Organisation der erweiterten Gemeinde Andelfingen	8
b Finanzen	10
c Liegenschaften	15
d Infrastruktur	16
e Gesellschaft	18
f Zusammenfassung der Auswirkungen für alle drei politischen Gemeinden	19
3 VERTRAGSBESTIMMUNGEN UND WEITERES VORGEHEN	21
<hr/>	
a Zweck und Gegenstand	21
b Inhalt des Zusammenschlussvertrages	21
c Weiteres Vorgehen	24
d Was passiert, wenn der Zusammenschlussvertrag abgelehnt wird?	24
4 ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG IM DETAIL	25
<hr/>	

Im beleuchtenden Bericht wird zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Für die kleineren Gemeinden wie Adlikon und Humlikon wird es aufgrund verschiedener kantonaler Reformen künftig immer schwieriger, die Voraussetzungen für eine leistungs- und entwicklungsfähige Gemeinde selbständig zu erfüllen.

Nach dem Nein zur Grossfusion im November 2020 hat der Gemeinderat Andelfingen dem Gesuch zur Prüfung einer Eingemeindung der politischen Gemeinden Adlikon und Humlikon in die politische Gemeinde Andelfingen zugestimmt. Wird der Zusammenschlussvertrag angenommen, lösen sich die beiden politischen Gemeinden Humlikon und Adlikon auf und werden in die Gemeinde Andelfingen integriert. Das heutige Andelfingen würde neu aus den fünf Ortsteilen Andelfingen, Adlikon, Dätwil, Humlikon und Niederwil bestehen.

Der vorliegende Zusammenschlussvertrag regelt die für die Organisation und Umsetzung der Eingemeindung erforderlichen Punkte sowie wichtige inhaltliche Aspekte, die in der erweiterten politischen Gemeinde Andelfingen zu berücksichtigen sind. Die Eingemeindung der beiden politischen Gemeinden Humlikon und Adlikon wirkt sich auf die heutigen Strukturen der politischen Gemeinde Andelfingen kaum aus. Es sind grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen in der Behörden- und Verwaltungsorganisation vorgesehen.

Die Eingemeindungen stärken auch die Gemeinde Andelfingen. Die bereits laufenden Projekte der Gemeinde Andelfingen können auch mit Eingemeindung problemlos realisiert werden.

Aus finanzieller Sicht wirkt sich die Eingemeindung für alle Steuerzahlenden des Fusionsgebiets positiv aus.

Parallel wird der Stimmbevölkerung die Vorlage über die Eingemeindung der Primarschulgemeinden Adlikon und Humlikon in die Primarschulgemeinde Andelfingen vorgelegt. Die beiden Abstimmungen werden unabhängig voneinander durchgeführt. Das heisst, anders als bei der Grossfusion, kann die Eingemeindung der politischen Gemeinden bei Zustimmung der Vorlage auch dann zustande kommen, wenn die Schulfusion abgelehnt würde. Dies ist aufgrund einer neuen Auslegung der gesetzlichen Grundlagen durch den Kanton möglich.

Die Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag findet gleichzeitig in allen drei politischen Gemeinden statt. Die Eingemeindung erfolgt bei Zustimmung der Vorlage in allen drei politischen Gemeinden auf den 1. Januar 2023.

ÜBERSICHT BEHÖRDENANTRÄGE

Die Abstimmungsfrage, welche zeitgleich in allen drei Gemeinden der Stimmbevölkerung vorgelegt wird, lautet einheitlich wie folgt:

«Wollen Sie dem Vertrag über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon zustimmen?»

Die Gemeinderäte der drei politischen Gemeinden beantragen ihrer jeweiligen Stimmbevölkerung die Abstimmungsfrage wie folgt zu beantworten:

Gemeinderat	Antrag
Politische Gemeinde Andelfingen	JA
Politische Gemeinde Humlikon	JA
Politische Gemeinde Adlikon	JA

Die Rechnungsprüfungskommissionen der drei politischen Gemeinden beantragen ihrer jeweiligen Stimmbevölkerung die Abstimmungsfrage wie folgt zu beantworten:

Rechnungsprüfungskommission	Antrag
Politische Gemeinde Andelfingen	JA
Politische Gemeinde Humlikon	JA
Politische Gemeinde Adlikon	JA

Bei einer Ablehnung der Vorlage durch eine oder mehrere politischen Gemeinden findet kein Zusammenschluss statt.

1 ERLÄUTERUNGEN ZUR VORLAGE

a Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 lehnten die Stimmberechtigten der Region Andelfingen die Grossfusion ab. Einzig die Gemeinden Adlikon und Humlikon stimmten sowohl der Gemeinde- als auch der Schulfusion deutlich zu.

Nach dem Nein zur «Fusion Region Andelfingen» suchen die kleinen Gemeinden Adlikon und Humlikon Anschluss an die Gemeinde Andelfingen, da ihre Eigenständigkeit schon heute eine grosse Herausforderung ist und verschiedene kantonale Reformen sie künftig noch zusätzlich erschweren. Die Gemeinderäte von Adlikon und Humlikon haben im Dezember 2020 dem Gemeinderat Andelfingen ein Gesuch zur Eingemeindung (Absorptionsfusion) gestellt. Der Gemeinderat Andelfingen hat der Prüfung einer Eingemeindung zugestimmt. Andelfingen zeigt bereits seit Jahren hohe Bereitschaft an einer Zusammenarbeit und fühlt sich mit den kleinen Gemeinden solidarisch verbunden. Gemeinsam wurde das Fusionsprojekt der politischen Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon, kurz «Fusion AHA», im Januar 2021 lanciert.

Die Prüfung des Anschlusses an die grosse Nachbargemeinde ist deshalb für die beteiligten Gemeinden der nächste logische Schritt. Basierend auf den Vorarbeiten des Fusionsprojekts Region Andelfingen wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Eingemeindung der politischen Gemeinden Adlikon und Humlikon in die politische Gemeinde Andelfingen gegeben sind.

Parallel wird der Stimmbevölkerung die Vorlage über die Eingemeindung der Primarschulgemeinden Adlikon und Humlikon in die Primarschulgemeinde Andelfingen vorgelegt. Die beiden Abstimmungen werden unabhängig voneinander durchgeführt. Das heisst, anders als bei der Grossfusion, kann die Eingemeindung der politischen Gemeinden bei Zustimmung der Vorlage auch dann zustande kommen, wenn die Schulfusion abgelehnt würde. Dies ist aufgrund einer neuen Auslegung der gesetzlichen Grundlagen durch den Kanton möglich. Auch der umgekehrte Fall, also nur die Schulen fusionieren, wäre möglich.

Bei Zustimmung zur Vorlage in allen drei politischen Gemeinden erfolgt die Eingemeindung auf den 1. Januar 2023.

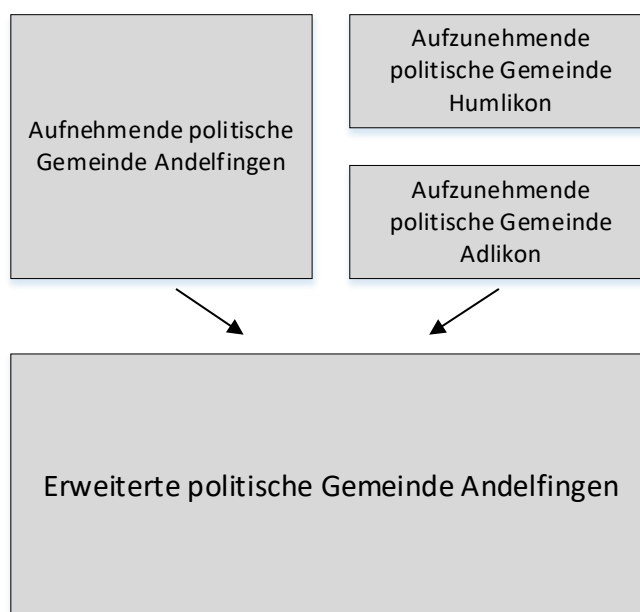
b Eingemeindungsprozess

Bei der vorliegenden Eingemeindung (Absorptionsfusion) nimmt die grössere Gemeinde Andelfingen die zwei kleinen Gemeinden Humlikon und Adlikon auf. Diese lösen sich damit auf. Die aufnehmende Gemeinde Andelfingen bleibt bestehen, ebenso ihr Gemeinderecht.

Anders als bei der Grossfusion Region Andelfingen (Kombinationsfusion) muss bei der Absorptionsfusion keine neue Gemeinde gestaltet, sondern lediglich geprüft werden, wie die organisatorische Eingliederung der aufzunehmenden Gemeinden Humlikon und Adlikon in die aufnehmende Gemeinde Andelfingen erfolgen kann und welche Auswirkungen dies auf Personal, Infrastruktur und Finanzen hat.

Nach einem positiven Entscheid der Stimmberechtigten verbleibt gut ein Jahr, um die Eingemeindung konkret vorzubereiten. Die sogenannte erweiterte Gemeinde Andelfingen stützt sich dabei auf die bestehende Organisation und das Regelwerk der heutigen Gemeinde Andelfingen ab.

Eingemeindung (Absorptionsfusion)



Eckwerte der drei Gemeinden

Indikator	Adlikon	Humlikon	Andelfingen	Erweiterte Gemeinde Andelfingen
Einwohner Ende 2020	689	484	2'227	3'400
Fläche in km ²	6.62	3.68	6.70	17.00
Einwohner 2020/km ²	104	132	332	200

Quelle: Statistisches Amt Kanton Zürich

c Projektorganisation und Vorgehen

Die Behörden der drei politische Gemeinden Adlikon, Humlikon und Andelfingen haben an der Behördenkonferenz im Januar 2021 entschieden, das Projekt zur Prüfung der Eingemeindung der politischen Gemeinden Adlikon und Humlikon in die politische Gemeinde Andelfingen umzusetzen und den Stimmberechtigten einen Zusammenschlussvertrag im Herbst 2021 an der Urne zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Die Projektverantwortung im Fusionsprojekt «Fusion AHA» obliegt einer Steuerungsgruppe. Sie besteht aus den Präsidien der drei politischen Gemeinden und dem Gemeindeschreiber der Gemeinde Andelfingen. Die Steuerungsgruppe war für die fachliche Aufarbeitung der einzelnen Themenfelder wie Organisation, Liegenschaften, Infrastruktur und Gesellschaft zuständig, wobei das vorhandene Datenmaterial aus den Abklärungen zur Grossfusion eine solide Grundlage lieferte. Die finanziellen Auswirkungen eines Zusammenschlusses und mit welchem Steuerfuss nach einer Eingemeindung mittelfristig zu rechnen wäre, wurden von der Teilprojektgruppe Finanzen, an der auch die Schulgemeinden beteiligt waren, erarbeitet.

Die Steuerungsgruppe hat seit Projektbeginn die interessierten Bürgerinnen und Bürger über den Projektstand via Medienmitteilungen, Beiträgen in Mitteilungsblättern der Gemeinden und an Gemeindeversammlungen informiert. Alle relevanten Informationen, Unterlagen, Fragen & Antworten sind auch auf der Webseite des Fusionsprojekts www.fusion-aha.ch zu finden.

2 UMSETZUNG UND AUSWIRKUNGEN DER EINGEMEINDUNG

a Organisation der erweiterten Gemeinde Andelfingen

Wird der Zusammenschlussvertrag angenommen, lösen sich die beiden politischen Gemeinden Humlikon und Adlikon auf und werden in die Gemeinde Andelfingen integriert. Das heutige Andelfingen würde neu aus den fünf Ortsteilen Andelfingen, Adlikon, Dätwil, Humlikon und Niederwil bestehen. Die erweiterte Gemeinde Andelfingen tritt dann am 1. Januar 2023 die Rechtsnachfolge der aufgelösten Gemeinden Humlikon und Adlikon an (vgl. Art. 16 im Zusammenschlussvertrag). Das Gemeinderecht der Gemeinde Andelfingen, die Gemeindeordnung vom 24. September 2017, gilt somit per 1. Januar 2023 auch für das neu erschlossene Gemeindegebiet und seine Ortsteile (vgl. Art. 13 im Zusammenschlussvertrag).

Behördenorganisation

An der Behördenstruktur der Gemeinde Andelfingen soll sich nach der Aufnahme der beiden kleinen Gemeinden nichts ändern. Der Gemeinderat des erweiterten Andelfingens soll weiterhin aus fünf Mitgliedern bestehen. Die strategische Führung sowie die Aufgaben können mit ähnlichem Aufwand auch in der vergrösserten Gemeinde wahrgenommen werden. Auch an der Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission mit fünf Mitgliedern wird festgehalten. Zudem sollen keine neuen Kommissionen gebildet werden. Eine Revision der Gemeindeordnung Andelfingen ist aufgrund der Fusion nicht notwendig.

Die Stimmberechtigten der drei politischen Gemeinden sollen am 25. September 2022 die Behördenmitglieder der erweiterten Gemeinde Andelfingen wählen. Die Amtsdauer der heutigen Behördenmitglieder aller drei politischen Gemeinden wird bei einem Zusammenschluss bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und der Amtsantritt der Behörden der erweiterten Gemeinde Andelfingen erfolgt am 1. Januar 2023 (vgl. Art. 11 im Zusammenschlussvertrag). Die Amtsdauer der Friedensrichter von Humlikon und Adlikon endet bei einer Fusion ebenfalls Ende 2022.

Verwaltungsorganisation

Mit der Eingemeindung würde die Einwohnerzahl der Gemeinde Andelfingen auf rund 3'400 Personen anwachsen. Sämtliche Verwaltungsdienstleistungen für die Bevölkerung des erweiterten Gebiets werden durch Andelfingen angeboten. Die Verwaltungsdienstleistungen können im gewohnten Standard und der bestehenden Struktur ohne Stellenausbau erbracht werden. Die Finanzverwaltung von Humlikon und Adlikon, welche heute durch Dritte erledigt wird, würde künftig durch die Finanzverwaltung Andelfingen erledigt. Am heutigen Geschäftsleitermodell wird festgehalten.

In der Verwaltung und im Kommunaldienst verfügt die Gemeinde Andelfingen heute über gesamthaft 1'300 Stellenprozente, die Gemeinde Adlikon über 180% und die Gemeinde Humlikon über 80%, insgesamt 1'560%. Die Gemeinde Andelfingen rechnet damit, dass für die Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben in der Verwaltung eine Stellenaufstockung von 200% und im Werkhof von 60% nötig ist. Mit den in Humlikon und Adlikon wegfallenden Stellenprozente kann die Eingemeindung Stellenplanneutral umgesetzt werden, trotz Übernahme der Finanzverwaltung, die bisher von Dritten geführt wurde.

Die aus der Eingemeindung resultierenden personellen Veränderungen betreffen primär die Mitarbeitenden der Gemeinde Humlikon und Adlikon. Die Fusionsgemeinden werden nach einer Annahme des Zusammenschlussvertrags mit den betroffenen Mitarbeitenden individuell nach Lösungen suchen. Eine Arbeitsplatzgarantie in Andelfingen kann nicht zugesichert werden (vgl. Art. 17 im Zusammenschlussvertrag).

Interkommunale Zusammenarbeit

Die drei Vertragsgemeinden arbeiten heute in vielen Bereichen und unterschiedlichen Formen mit anderen Gemeinden zusammen. Die erweiterte Gemeinde Andelfingen tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Gemeinden Humlikon und Adlikon in den Bereichen der interkommunalen Zusammenarbeit an (vgl. Art. 18 im Zusammenschlussvertrag).

Die Anschlussverträge für den Kommunaldienst und das Steueramt zwischen den Gemeinden Andelfingen und Humlikon lösen sich bei einer Fusion automatisch auf, da diese Aufgaben in die erweiterten Gemeinde Andelfingen integriert werden bzw. bleiben.

Verschiedene Aufgaben wie Spitex, Jugendarbeit usw. werden weiterhin mit den heutigen Strukturen wahrgenommen. Der Perimeter dieser Organisationen ist grösser als die erweiterte Gemeinde, d.h. die Strukturen bleiben bestehen und die erweiterte Gemeinde Andelfingen tritt die Rechtsnachfolge an. Eine detaillierte Übersicht über die interkommunale Zusammenarbeit findet sich in Anhang 3 zum Zusammenschlussvertrag.

b Finanzen

Vorbemerkung

Die Teilprojektgruppe Finanzen setzte sich ausführlich mit den finanziellen Auswirkungen einer Eingemeindung auseinander. Nachfolgend sind die wichtigsten Resultate der Abklärungen zusammengefasst. Auf der Fusionswebseite www.fusion-aha.ch oder auf den Webseiten der beteiligten Fusionsgemeinden können die detaillierten Finanzberichte heruntergeladen oder eingesehen werden.

Ausgangslage

Der Steuerfuss 2021 zur Finanzierung der Aufgaben der politischen Gemeinde Andelfingen liegt bei 47%, der Gesamtsteuerfuss (inkl. Primar- und Sekundarschule) liegt bei 112%. Bei Adlikon beträgt der Steuerfuss der politischen Gemeinde 52%, der Gesamtsteuerfuss liegt bei 124%. Humlikon hat einen Gemeindesteuerfuss von 50%, der Gesamtsteuerfuss beträgt 123%.

Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) je Einwohner zeigt den finanziellen Handlungsspielraum einer Gemeinde auf. Andelfingen verfügt über ein Nettovermögen von CHF 1'371 je Einwohner, Humlikon über CHF 2'094. Die Gemeinde Adlikon hat eine Nettoschuld von CHF 424 je Einwohner. Insgesamt hätte die fusionierte Gemeinde 2019 über ein Nettovermögen von CHF 1'109 pro Einwohner verfügt.

Die Gemeinden erheben unterschiedliche Gebühren für die Wasser- und Abwasserrechnung.

Finanzielle Auswirkungen der Eingemeindung

Die finanziellen Auswirkungen der Eingemeindung lassen sich mittels Modellrechnungen abschätzen. Basierend auf der Rechnung 2019 der drei politischen Gemeinden wurden Modellrechnungen erstellt, die zeigen wie hoch der Steuerfuss für einen ausgeglichenen Rechnungsabschluss hätte sein müssen, wenn die drei politischen Gemeinden bereits im Jahr 2019 fusioniert gewesen wären.

Im Rahmen der Fusionsabklärungen konnten einige Synergiemöglichkeiten ermittelt werden. Berechnungen weisen wesentliche Aufwandreduktionen bei der Legislative, beim Gemeinderat, bei weiteren Behörden (z.B. nur noch eine RPK und eine Revisionsstelle), bei der Verwaltung und den Dienstleistungen Dritter auf.

Die Modellrechnung für das Jahr 2019 zeigt: Wären die politischen Gemeinden bereits fusioniert gewesen, hätte neben der Aufwandreduktion im Umfang von rund CHF 1.1 Mio. mit einer Ertragsreduktion im Umfang von ca. CHF 960'000 gerechnet werden müssen (zum Beispiel wegfallender demografischer Sonderlastenausgleich, wegfallende Entschädigung von Humlikon an Andelfingen für Dienstleistungen, Senkung Steuerfuss). Für einen angestrebten Ertragsüberschuss von ca. CHF 600'000 pro Jahr zur beschleunigten Rückzahlung der Fremdkredite hätte in einer erweiterten Gemeinde ein Steuerfuss von 42% gereicht.

Das Nettovermögen wird sich vor allem aufgrund der hohen Investitionstätigkeiten in Andelfingen kurzzeitig reduzieren, um anschliessend ab dem Jahr 2025 rasch wieder anzusteigen.

Eine Gemeindefusion würde die Vereinheitlichung der Wasser- und Abwassergebühren auf dem heutigen Niveau der Gemeinde Andelfingen erlauben. Aufgrund der Kontostände beim

Wasser und Abwasser, namentlich auch von Adlikon und Humlikon, welche pro Einwohner zum Teil gar höhere Kostostände als Andelfingen ausweisen, kann die erweiterte Gemeinde Andelfingen auf dem Niveau der tiefsten Gebühren starten und diese die nächsten Jahre auch beibehalten.

Übersicht Wasser- und Abwassergebühren 2019 (in CHF)

		Andelfingen	Adlikon	Humlikon	Erweiterte Gemeinde Andelfingen
Wasser	Grundgebühr	120.00	300.00	200.00	120.00
	Mengengebühr je m ³	0.30	3.20	2.70	0.30
	Betrag für 230 m ³	69.00	736.00	621.00	69.00
	Total Wassergebühren	189.00	1'086.00	821.00	189.00
Abwasser	Grundgebühr	160.00	100.00	300.00	160.00
	Mengengebühr je m ³	0.60	4.20	3.50	0.60
	Betrag für 230 m ³	138.00	966.00	805.00	138.00
	Total Abwassergebühren	298.00	1'066.00	1'105.00	298.00
Total	Total für Wasser- und Abwassergebühren	487.00	2'152.00	1'926.00	487.00
	Total Jahresverluste/-überschüsse	-469'127.00	236'113.00	124'989.00	-597'889.00

Finanzausgleich

Im Kanton Zürich weisen die Gemeinden hinsichtlich Steuer- bzw. Ertragskraft und Kosten grosse Unterschiede auf. Mit dem kantonalen Finanzausgleich sollen diese Unterschiede vermindert werden. Der Finanzausgleich stellt sicher, dass alle Gemeinden über die notwendigen Ressourcen zur ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung verfügen. Der Finanzausgleich besteht aus einem Ressourcenausgleich sowie einem Ausgleich von Sonderlasten (demografisch und geo-topografisch), welche von den Gemeinden nicht oder nur wenig beeinflusst werden können.

Aktuell erhalten die Gemeinden Adlikon und Humlikon den Ressourcenausgleich und den Geo-topografischen Sonderlastenausgleich. Humlikon und Andelfingen erhalten zusätzlich einen demografischen Sonderlastenausgleich, aufgrund ihrer überdurchschnittlich hohen Schülerzahlen. Der Zusammenschluss der drei Gemeinden würde die Finanzausgleichszahlungen verändern. Bei einer Eingemeindung entfallen der demografische und der geo-topografische Sonderlastenausgleich, weil die erweiterte Gemeinde die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Aufgrund der tieferen Steuerkraft der Gemeinden Adlikon und Humlikon würde die Steuerkraft der erweiterten Gemeinde Andelfingen wieder unter das kantonale Mittel sinken. Damit kann ab 2023 wieder mit einem namhaften Ressourcenausgleich gerechnet werden.

Einmalige Kantonsbeiträge

Der Kanton Zürich unterstützt die Eingemeindung mit einem finanziellen Beitrag, welcher bei einer Annahme der Fusionsvorlage im Jahr 2023 einmalig ausbezahlt wird. Der Kantonsbeitrag für die Eingemeindung beträgt gemäss Verfügung vom 29. Juni 2021 des Gemeindeamtes des Kantons Zürich CHF 2'807'437. Konkret setzt sich dieser Betrag wie folgt zusammen:

Beitragsberechnung	in CHF
a) Beitrag an die Projektkosten	120'000
b) Zusammenschlussbeitrag	700'000
c) Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich	2'063'935
Total Kantonsbeitrag bei Annahme der Fusionsvorlage	2'883'935
Beitrag an die erweiterte Primarschulgemeinde Andelfingen zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich (70% von c))	1'444'755
Total Kantonsbeitrag netto für erweiterte Gemeinde Andelfingen	1'439'180

Der Projektkostenbeitrag dient zur Abgeltung der Projektarbeiten, welche im Vorfeld einer Fusion anfallen (Pauschalbeitrag). Der Zusammenschlussbeitrag ist ein Pauschalbeitrag, welcher sich an der Anzahl der beteiligten Gemeinden am Fusionsprojekt orientiert. Der Besitzstandsbeitrag des Finanzausgleichs soll die Einbussen von heutigen Ausgleichszahlungen, welche in der neuen Gemeinde nicht mehr ausbezahlt würden, ausgleichen.

Bei der Fusion von Schulgemeinden sind keine separaten Kantonsbeiträge zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich an die Schulen vorgesehen. Diese sind im einmaligen Beitrag des Kantons an die politischen Gemeinden mit abgegolten. Es besteht in diesem Fall aber keine Regelung, dass der Schule der ihr eigentlich zustehenden Anteil abgegeben werden muss. Die Schulgemeinde soll deshalb auf freiwilliger Basis an der kantonalen Abgeltung mit 70% partizipieren. Dies auch, da der finanzielle Handlungsspielraum der Primarschule Andelfingen im Gegensatz zur erweiterten politischen Gemeinde, welche finanziell sehr gut ausgestattet sein wird, bereits heute sehr eng ist. Demzufolge erhält die erweiterte Primarschulgemeinde Andelfingen aufgrund der Beitragsberechnungen bei einem allfälligen Zusammenschluss einen Betrag von CHF 1'444'800 Die erweiterte politische Gemeinde Andelfingen behält einen Restbetrag von CHF 619'200 (vgl. Art. 23 im Zusammenschlussvertrag).

Der verbleibende Kantonsbeitrag von rund CHF 1.4 Mio. reicht gut aus, um die einmalig anfallenden Umsetzungskosten in der Höhe von rund CHF 800'000 für die Konsolidierung der Gemeinderechnungen, die Zusammenführung der GIS und IT, die Auflösung von Verträgen oder die externe Projekt- und Umsetzungs-Begleitung zu decken. Bei Verordnungen und Reglementen sind nur punktuelle Anpassungen nötig, da bei einer Eingemeindung grundsätzlich Struktur und Regelwerk der Gemeinde Andelfingen übernommen werden.

Bei einer Ablehnung der Fusionsvorlagen würde der Kanton Zürich einzig einen reduzierten Projektkostenbeitrag von CHF 123'000 (Schulen und politische Gemeinden) auszahlen (75% von CHF 165'000 (Projektkostenbeitrag politische Gemeinden CHF 120'000 zzgl. Projektkostenbeitrag Schulgemeinden CHF 45'000)), der den Aufwand bis zur Abstimmung von Ende November 2021 abzudecken vermag.

Mittelfristige Finanzentwicklung

Um die mittelfristige Finanzentwicklung des Zusammenschlusses aufzuzeigen, wurde ein konsolidierter Finanzplan erstellt. Als Basis dafür dienen:

- Konsolidierte und korrigierte Modellrechnung 2019
- Finanzplan 2021 - 2026 der Gemeinde Andelfingen
- Planung Investitionsausgaben 2021 - 2026 der Gemeinden Adlikon und Humlikon
- Neu berechnete Finanzausgleichsbeiträge

Aufgrund der regen Bautätigkeit in Andelfingen und der damit verbundenen Bevölkerungszunahme wurden die mutmasslichen Steuererträge neu berechnet und entsprechend erhöht. In der Erfolgsrechnung ist ebenfalls ein jährliches Wachstum des Aufwands zwischen 1 - 2% berücksichtigt.

Die Infrastruktur der drei Gemeinden ist in einem guten Zustand. Die Gemeinde Andelfingen befindet sich zurzeit in einer Entwicklungsphase und plant in ihrem Finanzplan 2021 - 2026 mit Nettoinvestitionen von rund CHF 9 Mio. Diese können bei einem durchschnittlichen Selbstfinanzierungsgrad 2021 - 2026 von 86% zu einem grossen Teil aus eigener Kraft finanziert werden.

Der Finanzplan der erweiterten Gemeinde weist Nettoinvestitionen 2021 - 2026 von ca. CHF 13.7 Mio. aus. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad 2021 - 2026 beträgt 78%. Es ist deshalb zu verantworten, dass der Steuerfuss auf den Zeitpunkt der Eingemeindung von Adlikon und Humlikon 2023 auf 42% gesenkt wird. Ab 2025 ist eine weitere Senkung von 1% auf 41% möglich. Auch mit dem deutlich tieferen Steuerfuss können Darlehen rascher amortisiert werden.

Voraussichtliche Entwicklung der Steuerfüsse 2023 - 2026

	aktueller Steuerfuss	mit Eingemeindung			
Gemeinde Andelfingen	Budget	Plan			
	2021	2023	2024	2025	2026
Politische Gemeinde Andelfingen	47%	42%	42%	41%	41%
Primarschulgemeinde Andelfingen	45%	45%	45%	45%	45%
Sekundarschulgemeinde Andelfingen	20%	22%	22%	22%	22%
Steuerfuss Total	112%	109%	109%	108%	108%
Gemeinde Adlikon	Budget	Plan			
	2021	2023	2024	2025	2026
Politische Gemeinde Adlikon	52%	42%	42%	41%	41%
Primarschulgemeinde Adlikon	52%	45%	45%	45%	45%
Sekundarschulgemeinde Adelfingen	20%	22%	22%	22%	22%
Steuerfuss Total	124%	109%	109%	108%	108%

	aktueller Steuerfuss	mit Eingemeindung			
Gemeinde Humlikon	Budget	Plan			
	2021	2023	2024	2025	2026
Politische Gemeinde Humlikon	50%	42%	42%	41%	41%
Primarschulgemeinde Humlikon	53%	45%	45%	45%	45%
Sekundarschulgemeinde Andelfingen	20%	22%	22%	22%	22%
Steuerfuss Total	123%	109%	109%	108%	108%

Fazit

Die Eingemeindung der politischen Gemeinden Adlikon und Humlikon in die politische Gemeinde Andelfingen ist aus finanzieller Sicht für alle beteiligten Gemeinden positiv. Die durch die Eingemeindung möglichen Einsparungen und die verbesserte Ertragssituation führen auch bei hohen Investitionsausgaben ab 2023 zu Ertragsüberschüssen. Dies erlaubt es, bei einem Start der erweiterten politischen Gemeinde Andelfingen 2023 den Steuerfuss auf 42% und ab 2025 auf 41% zu reduzieren. Mit der Steuerfussreduktion besteht weiterhin der finanzpolitische Spielraum, um die Investitionen aus bestehenden Mitteln zu finanzieren und Darlehensbestände rasch zu amortisieren.

Zudem weisen die politischen Gemeinden Adlikon und Humlikon stille Reserven aus: Die nicht mehr benötigten Liegenschaften können nach der Eingemeindung allenfalls veräussert werden. Der Wert dieser Liegenschaften wird auf ca. CHF 8 - 10 Mio. geschätzt und ist in den Finanzberechnungen noch nicht enthalten (stille Reserven).

Aus finanzieller Sicht führt die Eingemeindung für alle Steuerzahlenden in den Gemeinden Andelfingen, Adlikon und Humlikon zu einer Verbesserung und Stabilisierung.

c Liegenschaften

Die drei Gemeinden halten heute rund 30 gemeindeeigene Liegenschaften, dazu kommen zahlreiche unbebaute Grundstücke. Zusätzlich verfügen die drei Gemeinden über Liegenschaften und Grundstücke, welche nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden im Wert von insgesamt CHF 8.6 Mio.¹ Diese Liegenschaften befinden sich im Finanzvermögen der Gemeinden und sind im Gegensatz zu den Liegenschaften im Verwaltungsvermögen grundsätzlich frei verwertbar. Die Bewertung des Finanzvermögens wurde konservativ vorgenommen und es kann erfahrungsgemäss mit einem Marktwert gerechnet werden, welcher mindestens CHF 2 - 3 Mio. höher liegt (stille Reserven der erweiterten Gemeinde Andelfingen). Wenn die Gemeindehäuser Adlikon und Humlikon nach einer Zwischennutzung nicht mehr für öffentliche Aufgaben benötigt werden (siehe Absatz Verwaltungsstandort), können sie vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen verschoben und dort zu einem Wert von mindestens CHF 8 Mio. verbucht werden. Alle übrigen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen werden weiterhin für öffentliche Aufgaben genutzt.

Verwaltungsstandort

Mit der Eingemeindung am 1. Januar 2023 wird der Stellenplan der heutigen Gemeindeverwaltung Andelfingen um drei (Teilzeit-)Stellen erhöht (Übernahme Personal bzw. Stellen aus Adlikon und Humlikon) und entsprechend müssten im Gemeindehaus Andelfingen drei zusätzliche Arbeitsplätze eingerichtet werden, um die gesamte Verwaltung unter einem Dach zu haben. Die Gemeindeverwaltungen Humlikon und Adlikon könnten geschlossen werden. Da das Gemeindehaus Andelfingen in den nächsten zwei bis drei Jahren einer Totalsanierung unterzogen werden muss, könnte eines der beiden voll eingerichteten Gemeindehäuser während der Sanierungsphase aber als Übergangslösung genutzt werden. So könnte bereits auf den Zeitpunkt der Eingemeindung eine Abteilung temporär nach Adlikon oder Humlikon verlagert werden, so dass vor der Sanierung keine zusätzlichen Kosten für die Arbeitsplatzeinrichtung im Gemeindehaus Andelfingen aufgewendet werden müssen.

Werkhof

Die Gemeinde Humlikon ist bereits heute dem Kommunaldienst Andelfingen angeschlossen. Bei einer Eingemeindung werden die Unterhaltsarbeiten für das Einzugsgebiet der Gemeinde Adlikon ebenfalls vom Kommunaldienst Andelfingen ausgeführt. Der Werkhof Adlikon wird allenfalls als Lagerort weiterhin benötigt.

Raumplanung

Die Bau- und Zonenordnungen (BZO) der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde Andelfingen gültigen BZO. Diese ist den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2030 zum Beschluss zu unterbreiten (vgl. Art. 15 im Zusammenschlussvertrag).

¹ Basis: Jahresrechnungen 2019 der drei Gemeinden

Auswirkungen der Eingemeindung auf das Grundbuch und die Kaufverträge über Grundstücke

Jedes im Grundbuch aufgenommene Grundstück muss landesweit eindeutig bezeichnet sein. Mit der Fusion erhalten die Grundstücke der Gemeinde Humlikon und Adlikon neue Nummern. Diese Anpassung wird vom zuständigen Notariat automatisch veranlasst; der Grundeigentümer muss hier nicht aktiv werden und trägt dafür auch keine Kosten.

Bei bestehenden Kaufverträgen sind keine Anpassungen erforderlich; es handelt sich um historische Dokumente, die den Rechtszustand zum Zeitpunkt der Beurkundung des Vertrags festhalten. Die Verknüpfung der historischen Grundstücksnummer mit der fusionsbedingt neu festgelegten Grundstücksnummer ist über das Grundbuch problemlos möglich. Bei Grundstücksmutationen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fusion hängig sind, wird automatisch die neue Grundstücksnummer verwendet.

d Infrastruktur

Infrastrukturanlagen

Die Gemeinden sind innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde für die Infrastrukturanlagen des Abwassers, der Wasserversorgung und der Gemeindestrassen zuständig. Übergeordnet sind die Gemeinden auch ausserhalb der Grenzen der politischen Gemeinde für die Infrastrukturanlagen in Zweckverbänden organisiert, wie die der Abwasserreinigungsanlagen und den Sonderbauwerken (z.B. Rückhaltebecken, Verbandskanäle) und der Wasserversorgung und den Sonderbauwerken (z.B. Reservoirs der Gruppenwasserversorgung, Verbandswasserleitungen). Bei einer Eingemeindung tritt Andelfingen die Rechtsnachfolge in diesen Zweckverbänden für Adlikon und Humlikon an (vgl. Art. 16 im Zusammenschlussvertrag).

Werterhaltung

Untersuchungen im früheren Fusionsprojekt haben ergeben, dass der Zustand der Infrastrukturen in den drei Gemeinden etwa gleich sind und somit von einem üblichen Unterhaltsbedarf ausgegangen werden kann. Für die Werterhaltung der Infrastrukturanlagen ist auf Basis der mittelfristigen Investitionsplanung mit einem jährlichen Investitionsbedarf von rund CHF 2.3 Mio. zu rechnen.

Stromversorgung

Die Gemeinde Andelfingen besitzt im Gegensatz zu den Gemeinden Humlikon und Adlikon noch einen Stromversorgungsbetrieb. Das EW Andelfingen wird heute durch das EKZ betrieben und von der Gemeinde Andelfingen verwaltet. Das EW Andelfingen soll weiterhin ein eigenwirtschaftliches Werk mit eigenen Gebühren und Tarifen sein, welches das Dorf Andelfingen (ohne Adlikon und Humlikon) mit Strom versorgt. Die diesbezüglichen Verwaltungsdienstleistungen der Gemeinde sollen dem EW Andelfingen wie bisher weiterhin als Vollkosten weiterverrechnet werden (vgl. Art. 14 Abs. 3 im Zusammenschlussvertrag).

Wärmeverbund

Die beiden Fernwärme-Werke in Andelfingen und Humlikon sollen in der erweiterten Gemeinde Andelfingen grundsätzlich eigenwirtschaftliche Werke mit eigenen Gebühren und Tarifen bleiben, welche die Dörfer Andelfingen und Humlikon weiterhin mit Wärme versorgen. Die diesbezüglichen Verwaltungsdienstleistungen der Gemeinde sollen den beiden Werken wie bisher als Vollkosten weiterverrechnet werden.

Nach der Eingemeindung soll geprüft werden, wie die Reglemente und Tarife dieser beiden Fernwärme-Werke vereinheitlicht und zusammengelegt werden können (vgl. Art. 14 Abs. 4 im Zusammenschlussvertrag).

Entsorgung

Alle drei Gemeinden sind dem Zweckverband Kehrorganisation Wyland (KEWY) angeschlossen. Die Entsorgung in den Gemeinden soll vorerst auf dem heutigen Stand beibehalten werden. Bestehende Recyclingplätze sollen ebenfalls bestehen bleiben. Als mittelfristiges Ziel wäre für die neue Gemeinde die Schaffung einer modernen Wertstoffsammelstelle in Betracht zu ziehen.

Belastete Standorte

Im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich sind die belasteten Standorte (Kataster der belasteten Standorte) der einzelnen Gemeinden eingetragen. Alle Standorte sind bereits saniert oder nicht überwachungsbedürftig.

Schiessanlagen

Es sind folgende Schiessanlagen der Fusionsgemeinden in Betrieb und werden genutzt:

Schiesstand	Verein	Distanzen
Humlikon	SV Humlikon-Adlikon	300m
Kleinandelfingen Riet	MSV Kleinandelfingen	300/50/25/10m
	SV Andelfingen	300/50/25/10m

Für die Vereine soll der Besitzstand gewahrt bleiben, so dass durch die Eingemeindung keine bestehenden Schiessanlagen aufgehoben werden.

Unterhaltsgenossenschaften

Die Flurgenossenschaften sind rechtlich eigenständige Organisationen. Die Finanzierung und Mitwirkungen der Gemeinden bei den Flurgenossenschaften sind unterschiedlich ausgestaltet. Die Gemeinde Adlikon hat keine Flurgenossenschaft. Der Unterhalt und die Finanzierung dieser Flurstrassen und Drainagen müsste weiterhin durch die erweiterte Gemeinde Andelfingen sichergestellt werden. Bei Humlikon und Andelfingen sind die Flurgenossenschaften für den Unterhalt zuständig. Beide Gemeinden leisten jedoch jährliche Beiträge an die Flurgenossenschaft. Bis zu einer Angleichung bleibt die Unterhaltsordnung für das Gemeindegebiet Adlikon in Kraft (vgl. Art. 14 Abs. 5 im Zusammenschlussvertrag).

e Gesellschaft

Name, Wappen und Bürgerrecht

Der Gemeindename der erweiterten Gemeinde lautet Andelfingen. Die Ortsnamen bleiben bestehen. Sie werden zu Dorfnamen. Die Ortseingangstafeln tragen in Klammern den Gemeindennamen Andelfingen. Die Postleitzahlen und Postanschriften bleiben unverändert.

Die erweiterte Gemeinde führt das Wappen der Gemeinde Andelfingen. Die heutigen Gemeindewappen bleiben bei einer Gemeindefusion als Dorfwappen bestehen. Sie verschwinden also keineswegs, sondern werden durch das übergeordnete Gemeindewappen ergänzt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Humlikon und Adlikon erhalten das Bürgerrecht der Gemeinde Andelfingen. Eine Anpassung (neuer Heimatort) der Ausweise ist nicht notwendig. Sie erfolgt erst dann, wenn aus anderen Gründen ohnehin ein neuer Ausweis beantragt werden muss (vgl. Art. 6 - 9 im Zusammenschlussvertrag).

Auswirkungen der Eingemeindung auf Vereinsleben, Traditionen und Anlässe

Die Unterstützung der Vereine richtet sich nach den bisherigen Regelungen und soll keine Verschlechterung erfahren. Auch die bisherige Benützung der Infrastrukturen soll den Vereinen bei einer Eingemeindung gewährleistet bleiben. In Zusammenarbeit mit Vereinsvertretern soll nach der Fusion ein einheitliches Vereinsförderungskonzept ausgearbeitet werden, das für alle Vereine der erweiterten Gemeinde Andelfingen gilt.

Die örtlichen Traditionen und Anlässe sollen im bisherigen Rahmen stattfinden, solange die Bevölkerung in den Dörfern daran teilnimmt und sich genügend Personen finden, die diese organisieren. Die Behörden der erweiterten Gemeinde Andelfingen müssen Rahmenbedingungen schaffen, welche die Weiterführung örtlicher Traditionen und Anlässe begünstigen und erleichtern sowie den Kontakt und Austausch pflegen.

f Zusammenfassung der Auswirkungen für alle drei politischen Gemeinden

Mit der Eingemeindung am 1. Januar 2023 werden die politischen Gemeinden Humlikon und Adlikon aufgehoben sowie deren Gemeindeverwaltungen geschlossen. Die Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Gemeinden erhalten das Bürgerrecht sowie die politischen Rechte der Gemeinde Andelfingen. Grundsätzlich gilt für das erschlossene Gemeindegebiet die gesetzlichen Regelungen der Gemeinde Andelfingen, ausgenommen davon ist die Fernwärmeregulierung für das Gemeindegebiet Humlikon und die Unterhaltsordnung für das Gemeindegebiet Adlikon, welche bis zur Harmonisierung ihre Gültigkeit behalten. Bei der Bau- und Zonenordnung gilt eine Übergangsfrist bis spätestens Ende 2030.

Die Auswirkungen einer Eingemeindung für die Gemeinde Andelfingen sind sehr bescheiden. Die bereits laufenden Projekte der Gemeinde Andelfingen können auch mit Eingemeindung problemlos realisiert werden. Die Weiterentwicklung von Andelfingen bleibt in eigener Hand. Der Stellenplan der Gemeindeverwaltung wird um drei (Teilzeit-)Stellen erhöht. Durch die Aufnahme der kleinen Gemeinden kann die Verwaltungsorganisation optimiert werden (z.B. Stellvertretungen besser möglich). Zudem erweitert sich das Portfolio um diverse Liegenschaften.

Aus Sicht der Steuerungsgruppe ergeben sich aufgrund der Erkenntnisse aus den Abklärungsarbeiten folgende Vor- und Nachteile einer Eingemeindung für alle Gemeinden:

Chancen bzw. Vorteile einer Fusion

-
- Steigerung des Service Publics (Schalteröffnungszeiten an allen Werktagen)

 - Mehr Synergien bei der Entwicklung zukünftiger Dienstleistungen

 - Reduktion der Anzahl Behördenmitglieder und der damit verbundenen Kosten

 - Bessere Entwicklungsperspektiven für die Ortsteile und ihre Bevölkerung

 - Nachhaltige Stabilisierung und Ausgleich der Schwankungen der Finanzen

 - Stärkung des Bezirkshauptortes in der Region

 - Raumplanerische Harmonisierung

 - Grössere Kandidatenauswahl für die Besetzung der Behördensitze

 - Erweiterung des Liegenschaftsportfolios und somit mehr Flexibilität in der Nutzung

 - Optimalere Nutzung von personellen Ressourcen für Gemeindedienstleistungen durch Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Nutzung von Synergien

 - Stellvertretungen in der Verwaltung können verbessert und die Betriebsstabilität besser sichergestellt werden

 - Verbesserung der finanziellen Situation

 - Chance für Akquisition neuer Vereinsmitglieder

Risiken bzw. Nachteile einer Fusion

-
- Eventueller Verlust des Heimatgefühls und der Identität

 - Grössere Distanz der Bevölkerung zu den Behörden

 - Längere Wege zur Gemeindeverwaltung

 - Keine Garantie, dass Bewohner der aufzunehmenden Gemeinden im Gemeinderat vertreten sind

 - Investitionen für die einzelnen Ortsteile könnten aufgrund neuer Mehrheitsverhältnisse zurückgestellt oder gänzlich gestrichen werden

 - Kommunalpolitische Interesse der Bevölkerung sowie relative Beteiligung an der Gemeindeversammlung könnten sinken

 - Mangelndes Verständnis in Andelfingen für die Interessen und Bedürfnisse der kleineren Dörfer

 - Einmaliger Integrations- und Umsetzungsaufwand Behörden und Verwaltung

3 VERTRAGSBESTIMMUNGEN UND WEITERES VORGEHEN

a Zweck und Gegenstand

Der Zusammenschlussvertrag ist die verbindliche Absichtserklärung aller Fusionspartner (d.h. der drei politischen Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon) sich zu einer erweiterten Gemeinde zusammenzuschliessen. Er regelt die Übergangsphase nach einer allfälligen Annahme der Fusionsvorlage durch die Stimmbevölkerung bis zum operativen Start der erweiterten Gemeinde Andelfingen am 1. Januar 2023. Der Zusammenschlussvertrag gibt die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die erweiterte Gemeinde vor.

Der Zusammenschlussvertrag ist auf dem Musterzusammenschlussvertrag des Gemeindeamts des Kantons Zürich aufgebaut. Inhaltlich gibt er die Ergebnisse der Auslegeordnung (vgl. Kapitel 2) wieder. Der Zusammenschlussvertrag wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich einer Vorprüfung unterzogen und in der vorliegenden Form als genehmigungsfähig taxiert.

b Inhalt des Zusammenschlussvertrages

Nachfolgend sind sämtliche Artikel aus dem Zusammenschlussvertrag zusammengefasst:

Artikel	Inhalt
Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	Vereinbarung für einen Zusammenschluss der drei Gemeinden zu einer erweiterten Gemeinde
Art. 2 Gegenstand	Vertrag regelt Organisation und Umsetzung des Zusammenschlusses
Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses	1. Januar 2023
Art. 4 Treuepflicht	Verpflichtung der Gemeinden, nach Zustimmung der Stimmberechtigten zu diesem Vertrag, keine Handlungen vorzunehmen, die dem Vertrag zuwiderlaufen
Art. 5 Übergangsbehörde	Zusammensetzung: 3 Mitglieder des Gemeindevorstands Andelfingen (darunter der Präsident), die Präsidenten der Gemeinden Humlikon und Adlikon sowie der Gemeindegemeinder der Gemeinde Andelfingen mit beratender Stimme Aufgabe: Organisation und Koordination des Zusammenschlusses, Antragstellung an die Stimmberechtigten
Name, Wappen und Bürgerrecht	
Art. 6 Gemeindegemeindername	Andelfingen
Art. 7 Ortsnamen	Bleiben grundsätzlich erhalten

Artikel	Inhalt
Art. 8 Wappen	Andelfingen
Art. 9 Bürgerrecht	Andelfingen
Wahlen und Budget	
Art. 10 Wahlleitung	Gemeinde Andelfingen
Art. 11 Wahlen	Erster Wahlgang 25. September 2022 – Gemeindevorstand und – Rechnungsprüfungskommission
Art. 12 Beschluss des ersten Budgets	28. November 2022
Organisation der erweiterten Gemeinde	
Art. 13 Weitergeltung der Gemeindeordnung	Gemeindeordnung Andelfingen vom 24. September 2017
Art. 14 Erlasse	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich gelten die Erlasse der Gemeinde Andelfingen auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde – Abstimmung Entschädigungsverordnung an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 – Reglement und Ausführungsbestimmungen des EW bleiben für das Gemeindegebiet Andelfingen in Kraft – Fernwärmereglemente bleiben für das Gemeindegebiet Andelfingen und Humlikon bis zur Angleichung in Kraft – Unterhaltsordnung bleibt für das Gemeindegebiet Adlikon in Kraft
Art. 15 Raumpläne	Bau- und Zonenordnungen sowie Richtpläne behalten während der Übergangszeit innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit
Rechtsnachfolge	
Art. 16 Grundsatz	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtsnachfolge durch erweiterte Gemeinde – Sämtliche Aktiven und Passiven (inkl. Grundstücke) gehen per 1. Januar 2023 an die erweiterte Gemeinde über
Art. 17 Personal	<ul style="list-style-type: none"> – Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten werden übernommen und die geleisteten Dienstjahre angerechnet – Das Arbeitsverhältnis ist rechtzeitig zu beenden, wenn es nicht in der bisherigen Form übernommen werden kann – Stellenplan und Funktionen werden im Hinblick auf den Zusammenschluss überprüft und allenfalls neu festgelegt
Art. 18 Interkommunale Zusammenarbeit	Rechtsnachfolge durch erweiterte Gemeinde

Artikel	Inhalt
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 19 Zustandekommen des Vertrages	Zustimmung der Stimmberechtigten jeder Vertragsgemeinde ist notwendig
Art. 20 Genehmigung Jahresrechnung	Rechnungen 2022 werden durch RPK der erweiterten Gemeinde geprüft und von der Gemeindeversammlung der erweiterten Gemeinde abgenommen
Art. 21 Hängige Geschäfte	Übernahme durch erweiterte Gemeinde
Art. 22 Kostenteiler	Kosten im Zusammenhang mit Vollzug werden durch die Gemeinde Andelfingen übernommen, welche auch die Kantonsbeiträge erhält
Art. 23 Fusionsbeiträge Kanton	Der Beitrag des Kantons zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich wird im Verhältnis 30% zu 70% zwischen der erweiterten Gemeinde Andelfingen und der erweiterten Primarschulgemeinde Andelfingen aufgeteilt, sofern die Schulfusion zustande kommt.
Anhang	
<ul style="list-style-type: none"> – Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde – Liste der bestehenden Erlasse (Verordnungen, Reglemente etc.) der Vertragsgemeinden – Aufstellung über die wichtigsten Formen interkommunaler Zusammenarbeit – Bilanzen der Vertragsgemeinden – Aufstellung über die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, gemeindeeigene Stiftungen etc.) 	

c Weiteres Vorgehen

Wird der Zusammenschlussvertrag in der vorliegenden Form von der Stimmbevölkerung aller drei Vertragsgemeinden angenommen, wird die Übergangsbehörde beauftragt, die weiteren Schritte im Hinblick auf den geplanten operativen Start der erweiterten Gemeinde per 1. Januar 2023 zu veranlassen. Für die Umsetzung der Eingemeindung wird die Übergangsbehörde mit den notwendigen Kompetenzen einer Gemeindeexekutive ausgestattet (vgl. Art. 5 im Zusammenschlussvertrag).

Die Amtsdauer der aktuellen Behörden wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert (vgl. Art. 11 im Zusammenschlussvertrag). Konkret sieht der Projektplan für die Umsetzung der Eingemeindung folgende Arbeitsschritte vor:

Arbeitsschritt	Termin
Behördenwahlen (Gemeindevorstand und Mitglieder RPK)	25. September 2022
Evtl. 2. Wahlgang Behördenwahlen (Gemeindevorstand und Mitglieder RPK)	27. November 2022
Gemeindeversammlung (Verabschiedung Entschädigungsverordnung und Beschluss des ersten Budgets)	28. November 2022
Operativer Start der erweiterten Gemeinde Andelfingen	1. Januar 2023

d Was passiert, wenn der Zusammenschlussvertrag abgelehnt wird?

Bei einer Ablehnung der Vorlage durch eine oder mehrere Gemeinden findet kein Zusammenschluss statt. Die drei politischen Gemeinden bleiben eigenständig. Die Amtsdauer der aktuellen Behörden endet ordentlich per 30. Juni 2022.

4 ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG IM DETAIL

Vertragsbestimmungen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Die Politischen Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer Politischen Gemeinde (nachfolgend: erweiterte Gemeinde) zusammenzuschliessen.

² Das Gebiet der erweiterten Gemeinde umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon.

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.

² Kirchgemeinden sind in ihrem Bestand vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 1. Januar 2023.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a) die Übernahme von neuen Aufgaben,
- b) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- c) wichtige personelle Änderungen,
- d) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 1'000'000.00,
- e) Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss.

³ Die in Abs. 2 genannten Geschäfte sind den Gemeindevorständen der anderen Vertragsgemeinden unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.

⁴ Der Gemeindevorstand, der über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassungen der Vertragsgemeinden eingehend zu prüfen und diesen die Resultate ihrer Prüfung begründet mitzuteilen.

⁵ Berücksichtigt der Gemeindevorstand die in der Vernehmlassung geäusserten Einwendungen nicht oder nur teilweise, hat er dies gegenüber den Gemeindevorständen der anderen Vertragsgemeinden zu begründen.

⁶ Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen besteht bei der Beschlussfassung nicht.

Art. 5 Übergangsbehörde

¹ Die Übergangsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 3 Mitglieder des Gemeindevorstands der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen, darunter der Präsident;
- b) die Präsidenten der aufzunehmenden Gemeinden Humlikon und Adlikon;
- c) der Gemeindeschreiber der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen mit beratender Stimme.

² Der Vorsitzende der Übergangsbehörde ist der Präsident der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Die Übergangsbehörde organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigten Antrag zum ersten Budget der erweiterten Gemeinde sowie zu allfälligen weiteren Geschäften, die vor dem Inkrafttreten der erweiterten Gemeinde zu beschliessen sind.

⁴ Die Übergangsbehörde hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁵ Die Übergangsbehörde kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Falls erforderlich können die Arbeitsgruppen über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sein.

⁶ Die Übergangsbehörde kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

NAME, WAPPEN UND BÜRGERRECHT

Art. 6 Gemeindegemeinde

Der Gemeindegemeinde der erweiterten Gemeinde lautet Andelfingen.

Art. 7 Ortsname

Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben grundsätzlich erhalten.

Art. 8 Wappen

Die erweiterte Gemeinde führt das Wappen der Vertragsgemeinde Andelfingen.

Art. 9 Bürgerrecht

Die Bürgerinnen und Bürger der aufgenommenen Vertragsgemeinden erhalten das Bürgerrecht der erweiterten Gemeinde. Das Bürgerrecht der aufgenommenen Vertragsgemeinden geht unter.

WAHLEN UND BUDGET

Art. 10 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung kommt dem Gemeindevorstand der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen zu.

Art. 11 Wahlen

¹ *Die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden wählen an der Urne die Behörden der erweiterten Gemeinde.*

² *Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.*

³ *Der erste Wahlgang ist am 25. September 2022 vorgesehen.*

⁴ *Der Amtsantritt der Behörden der erweiterten Gemeinde erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses.*

⁵ *Die Amtsdauer der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden verlängert sich bis zum 31. Dezember 2022.*

Art. 12 Beschluss des ersten Budgets

¹ *Das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde wird durch den Gemeindevorstand Andelfingen zuhanden der Übergangsbehörde ausgearbeitet.*

² *Die Beschlussfassung über das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde hat an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden vor dem Zusammenschluss zu erfolgen. Die Gemeindeversammlung ist am 28. November 2022 vorgesehen. Der Präsident der Übergangsbehörde leitet die Gemeindeversammlung.*

³ *Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die RPK setzt sich aus 3 Mitgliedern der RPK der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen, darunter der Präsident, und den RPK-Präsidenten der aufzunehmenden Gemeinden Humlikon und Adlikon zusammen. Der Vorsitzende ist der RPK-Präsident der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen.*

ORGANISATION DER ERWEITERTEN GEMEINDE

Art. 13 Weitergeltung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung der aufnehmenden Gemeinde vom 24. September 2017 gilt nach dem Zusammenschluss für die erweiterte Gemeinde.

Art. 14 Erlasse

¹ Die Erlasse der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen gelten nach dem Zusammenschluss grundsätzlich auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde.

² Im Hinblick auf den Zusammenschluss wird die Entschädigungsverordnung Andelfingen überarbeitet und an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 den Stimmberechtigten der erweiterten Gemeinde zur Beschlussfassung unterbreitet.

³ Folgende Reglemente gelten auch nach dem Zusammenschluss ausschliesslich auf dem bisherigen Gemeindegebiet Andelfingen:

- Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten vom 29. November 2017;
- Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerks Andelfingen (EWA) für den Anschluss an die Verteilanlagen vom 2. Oktober 2018.

⁴ Die Reglemente über die Fernwärmeversorgung der Gemeinden Andelfingen und Humlikon behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Fernwärmereglements, das für das ganze Gebiet in der erweiterten Gemeinde gültig ist. Der Gemeinderat der erweiterten Gemeinde Andelfingen regelt die Bestimmungen der Fernwärmeversorgung in einem Behördenerlass bis spätestens 2033.

⁵ Folgende Verordnung gilt auch nach dem Zusammenschluss für das bisherige Gemeindegebiet Adlikon:

- Unterhaltsordnung für die Bodenverbesserungsanlagen in der Gemeinde Adlikon vom 11. Januar 1989.

Art. 15 Raumpläne

¹ Die Bau- und Zonenordnungen sowie die Richtpläne der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Bau- und Zonenordnung sowie der Richtpläne, die für das ganze Gebiet der erweiterten Gemeinde gültig sind. Diese sind den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2030 zum Beschluss zu unterbreiten.

² Sondernutzungspläne sowie weitere raumplanungsrechtliche Festlegungen behalten ihre Gültigkeit. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund geänderter Verhältnisse.

RECHTSNACHFOLGE

Art. 16 Grundsatz

¹ Die erweiterte Gemeinde ist nach dem Zusammenschluss Rechtsnachfolgerin der aufgenommenen Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgenommenen Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der aufgenommenen Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2023 auf die erweiterte Gemeinde über.

³ *Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die erweiterte Gemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.*

Art. 17 Personal

¹ *Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der aufgenommenen Vertragsgemeinden werden von der erweiterten Gemeinde per 1. Januar 2023 übernommen und die geleisteten Dienstjahre angerechnet.*

² *Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, hat die zuständige Gemeinde das Arbeitsverhältnis rechtzeitig per 31. Dezember 2022 zu beenden.*

³ *Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.*

⁴ *Die Angestellten der aufzunehmenden Gemeinden werden von der Pensionskasse der erweiterten Gemeinde übernommen.*

Art. 18 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ *Die erweiterte Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der aufgenommenen Vertragsgemeinden an bei*

- a) Zweckverbänden,*
- b) gemeinsamen Anstalten,*
- c) juristischen Personen des Privatrechts,*
- d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.*

² *Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, deren Perimeter deckungsgleich mit demjenigen der Vertragsgemeinden sind, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses aufgelöst.*

³ *Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.*

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder Vertragsgemeinde an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 20 Genehmigung der Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2022 der Vertragsgemeinden werden von der Gemeindeversammlung der erweiterten Gemeinde abgenommen.

Art. 21 Hängige Geschäfte

¹ Die erweiterte Gemeinde führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Die Übergangsbehörde sorgt dafür, dass bei der Amtsübergabe dem Gemeindevorstand der erweiterten Gemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften der aufgenommenen Vertragsgemeinden übergeben wird.

Art. 22 Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden durch die aufnehmende Gemeinde Andelfingen übernommen.

Art. 23 Fusionsbeiträge Kanton

Der Beitrag des Kantons zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich wird im Verhältnis 30% zu 70% zwischen der erweiterten politischen Gemeinde Andelfingen und der erweiterten Primarschulgemeinde Andelfingen aufgeteilt, sofern die Fusion der Primarschulgemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon zustande kommt.

ANHANG

- Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde
 - Liste der bestehenden Erlasse (Verordnungen, Reglemente etc.) der Vertragsgemeinden
 - Aufstellung über die wichtigsten Formen interkommunaler Zusammenarbeit
 - Bilanzen der Vertragsgemeinden
 - Aufstellung über die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, gemeindeeigene Stiftungen etc.)
-

Politische Gemeinde Andelfingen

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom
28. November 2021

Der Präsident:

Hansruedi Jucker

Der Schreiber:

Patrick Waespi

Vom Regierungsrat genehmigt am
..... mit RRB Nr.

Politische Gemeinde Humlikon

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom
28. November 2021

Der Präsident:

Marcel Meisterhans

Die Schreiberin:

Yvonne Leu

Politische Gemeinde Adlikon

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom
28. November 2021

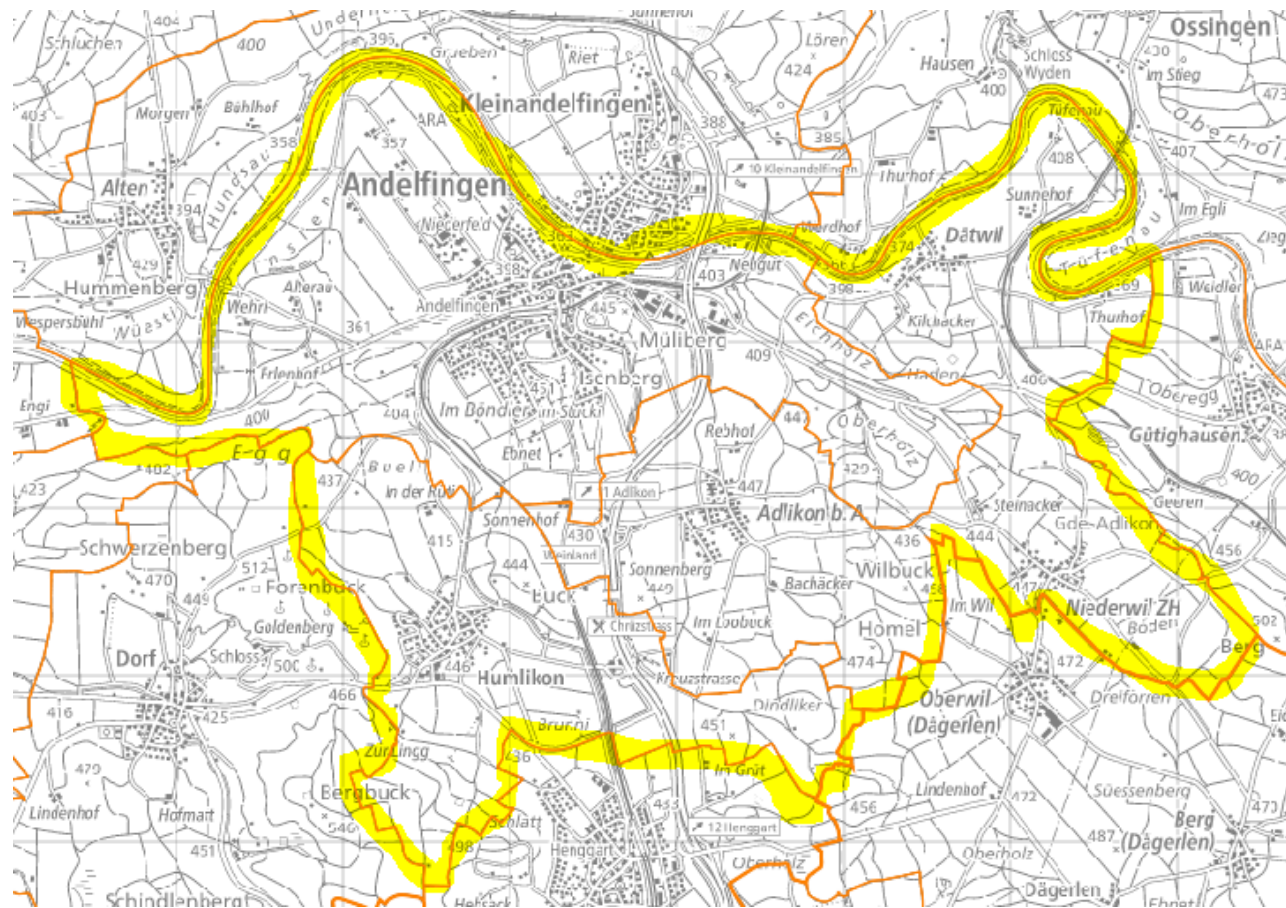
Der Präsident:

Peter Läderach

Die Schreiberin:

Melanie Eisenring

Anhang 1: Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde



Anhang 2: Liste der bestehenden Erlasse (Verordnungen, Reglemente etc.) der Vertragsgemeinden

Gemeinde Andelfingen

Abfallverordnung vom 29. November 2017
Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerks Andelfingen (EWA) für den Anschluss an die Verteilanlagen vom 2. Oktober 2018
Ausführungsbestimmungen für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 9. Dezember 2014
Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Wasserversorgung vom 25. März 2014
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 25. März 2014
Bau- und Zonenverordnung vom 10. April 2013
Beitragsverordnung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 3. Dezember 2014
Benützungsreglement Löwensaal Andelfingen vom 5. Januar 2010
Benützungsverordnung Fuchsenhölzli vom 1. Dezember 2018
Benützungsverordnung Pflanzenschulhütte vom 1. Dezember 2018
Betriebsreglement über die Benützung der Sporthalle vom 1. Januar 2017
Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 5. Dezember 2017
Gebührentarif und Verrechnungssätze vom 23. April 2019
Gebührenverordnung vom 29. November 2017
Gemeindeordnung vom 24. September 2017
Polizeiverordnung vom 5. Dezember 2012
Püntenordnung vom 1. Januar 2013
Reglement der Schul- und Gemeindebibliotheken vom 21. Februar 2013
Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten vom 29. November 2017
Reglement für den Jahrmarkt vom 23. April 2019
Reglement über die Fernwärmeversorgung vom 24. März 2015
Reglement über die Wasserversorgung vom 4. Dezember 2013
Schwimmbadreglement vom 18. April 2017
Tarifordnung über die Benützung der Sporthalle vom 1. Januar 2017
Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 4. Dezember 2013
Werkvorschriften CH 2018; Spezielle Bestimmungen des EW Andelfingen vom 1. Januar 2019

Gemeinde Humlikon

Abfallverordnung vom 24. November 1995
Ausführungsbestimmungen SEVO vom 24. November 2017
Ausführungsbestimmungen WAVO vom 11. September 2017

Bau- und Zonenordnung vom 28. November 2008
Besoldungsverordnung vom 25. Mai 2018
Fernwärmereglement vom 22. Februar 2016
Gebühren-Tarif vom 25. September 2017
Gebührentarif Wasser und Abwasser vom 11. September 2017
Gebührenverordnung vom 24. November 2017
Gemeindeordnung vom 28. September 2008
Geschäftsreglement Gemeinderat Humlikon vom 1. Juli 2018
Polizeiverordnung vom 25. März 2002
Reglement der Schul- und Gemeindebibliotheken vom 21. Februar 2013
Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 24. November 2017
Verordnung über die Wasserversorgung vom 24. November 2017
Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 28. November 2014

Gemeinde Adlikon

Abfallverordnung vom 8. Dezember 1995
Ausführungsbestimmungen zur Unterhaltsordnung vom 20. Dezember 2010
Bau- und Zonenordnung vom 19. Juni 2018
Beitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 1. Januar 2015
Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon vom 26. November 2013
Gebührenverordnung für die Abwasserbeseitigung vom 4. Juni 1997
Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon vom 21. November 2017
Gebührentarif vom 30. Januar 2018
Gebührentarif Wasser und Abwasser vom 2. September 2019
Gemeindeordnung vom 24. September 2006
Polizeiverordnung vom 21. November 2017
Reglement der Schul- und Gemeindebibliotheken vom 21. Februar 2013
Unterhaltsordnung für die Bodenverbesserungsanlagen in der Gemeinde Adlikon vom 11. Januar 1989
Verordnung über die Abwasseranlagen vom 4. Juni 1997
Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 25. November 2014
Verordnung über die Wasserversorgung vom 14. Juni 1996

Anhang 3: Aufstellung über die wichtigsten Formen interkommunaler Zusammenarbeit

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Vertragsgemeinde	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion ²
Abfall	Kehrrichtorganisation Wyland (KEWY)	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Flaach, Henggart, Kleinandelfingen, Laufenuhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	2)
Abwasser	ARA Gütighausen	Anschlussvertrag	Adlikon	Dägerlen, Thalheim a.d.Th.	2)
Abwasser	Kläranlageverband Andelfingen	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Henggart, Kleinandelfingen	2)
Alters- und Pflegeheim	Alters- und Pflegeheim Rosengarten	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Kleinandelfingen	2)
Asyl	Asylkoordination Bezirk Andelfingen	Kanton; Bezirkslösung	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dägerlen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufenuhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Betreibung	Betreibungsamtskreis Andelfingen	Kanton; Bezirkslösung	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen,	Vertrag anpassen

² Die bestehenden Rechtsformen bleiben bestehen, falls nicht anders vermerkt. Redaktionelle Vertragsanpassungen werden nicht speziell erwähnt.

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Vertragsgemeinde	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion ²
				Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	
Bibliothek	Schul- und Gemeindebibliothek Andelfingen	Vereinbarung	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Kleinandelfingen, Sekundarschulgemeinde Andelfingen, Primarschulgemeinde Andelfingen	2)
Dreifach-Turnhalle Andelfingen	Einfache Gesellschaft Gemeinde Andelfingen, Gemeinde Kleinandelfingen, Sekundarschule Andelfingen	Gesellschaftsvertrag	Andelfingen	Kleinandelfingen, Sekundarschule Andelfingen	2)
Feuerwehr	Feuerwehr Andelfingen und Umgebung	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Henggart, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	2)
Finanzen	Finanzverwaltung	Vereinbarung	Adlikon	Primarschulgemeinde Adlikon	Vertrag kündigen
Forst	Forstbetrieb Kleinandelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen	Kleinandelfingen	2)
Forst	Forstrevier Weinland-Süd	Vereinbarung mit Neftenbach	Humlikon	Henggart, Neftenbach, Pfun- gen	2)
Forst	Forstrevier Kleinandelfingen plus (Beförderung)	Vereinbarung zur Beförderung mit Kleinandelfingen	Adlikon, Andelfingen	Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	2)
Friedhof	Gemeinde Andelfingen	Anschlussvertrag	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Kleinandelfingen	2)
Fürsorge	Fürsorgeverband Andelfingen	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Kleinandelfingen	2)

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Vertragsgemeinde	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion ²
Jugendtreff	Jugendtreff Sekundarschulkreis Andelfingen	Vertrag Jugendtreff Sekundarschulkreis Andelfingen	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Henggart, Kleinandelfingen, Sekundarschule Andelfingen, Thalheim a.d.Th.	Vertrag anpassen
KESB	KESB Winterthur-Andelfingen	Anschlussvertrag KESB Winterthur - Andelfingen	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Furlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Kommunaldienste	Gemeinde Andelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen, Humlikon		Auflösung & Integration in erweiterte Gemeinde
Kultur	Kulturkommission Andelfingen	Vereinbarung	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Kleinandelfingen	2)
Lebensmittelkontrolle	Lebensmittelkontrolle Stadt Winterthur	Lebensmittelkontrolle Stadt Winterthur Kantonales Labor Lebensmittelinspektorat des Kanton Zürichs	Adlikon, Andelfingen, Humlikon		Vertrag anpassen

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Vertragsgemeinde	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion ²
Mandatsführung KESR, Suchtberatung, Suchtprävention, Jugendarbeit, Persönliche Hilfe, Ferienprogramm	Gesellschaft der Gemeinden	Gesellschaftsvertrag zwischen den Gemeinden des Bezirks Andelfingen sowie Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Bezirks Andelfingen und dem AJB	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Regionalplanung	Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	2)
Schiessanlage	Schiessanlage Riet Kleinandelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen	Kleinandelfingen	2)
Schiessanlage	Humlikon/Adlikon	Vertrag mit dem Schiessverein	Adlikon, Humlikon		2)
Schwimmbad	Schwimmbad Andelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen	Kleinandelfingen	2)
Spitex	Spitex Wyland AG	Gemeinnützige Aktiengesellschaft	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th., Oberstammheim, Ossingen, Unterstammheim, Waltalingen	Vertrag anpassen
Steueramt	Gemeinde Andelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen, Humlikon		Auflösung &

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Vertragsgemeinde	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion ²
					Integration in erweiterte Gemeinde
Tiefenlager	Regionalkonferenz Zürich Nordost	Verein	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Verkehr: Koordination öffentlicher Verkehr, Fahrplanverfahren SBB, ZVV und Postauto	Regionale Verkehrskonferenz RVK		Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Wasser	Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi	Zweckverband	Adlikon	Altikon, Ossingen, Rickenbach, Thalheim a.d.Th., Truttikon	2)
Wasser	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Dorf, Henggart, Kleinandelfingen, Volken	2)

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Vertragsgemeinde	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion ²
Zivilschutzorganisation und Unterhalt der Anlagen	Sicherheitszweckverband Weinland	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Stammheim	2)
Zivilstandsamt	Zivilstandsamt Bezirk Andelfingen	Anschlussvertrag	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Zusatzleistungen	Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA)	Anschlussvereinbarung mit Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA)	Adlikon, Andelfingen, Humlikon		neuer Vertrag

Anhang 4: Bilanzen der Vertragsgemeinden

Die Bilanzzusammenzüge der drei Vertragsgemeinden können auf der Webseite des Fusionsprojekts www.fusion-aha.ch oder bei der jeweiligen Wohngemeinde eingesehen oder bestellt werden.

Anhang 5: Aufstellung über die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, gemeindeeigene Stiftungen etc.)

Die Beteiligungsspiegel der drei Vertragsgemeinden können auf der Webseite des Fusionsprojekts www.fusion-aha.ch oder bei der jeweiligen Wohngemeinde eingesehen oder bestellt werden.